

Verordnung, die Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kärntner regierend der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 23. August 1851 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die in Frankfurt unterm 27. Dezember 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch soweit sie nur auf Grund des Einföhrungsgesetzes vom 27. Dezember 1848 oder als ein Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgiltig gehalten werden. Sie sind deshalb in soweit in allen Staaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in das Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den aus:es:en Verträgen im Widerspruch stehen.

Nachdem nun die in das dreiseitige Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 aufgenommenen grundrechtlichen Bestimmungen einer, dem vorstehenden Bundesbeschlusse entsprechenden Revision unter Mitwirkung des ersten oedentlichen Landtags unterworfen worden sind, so machen Wir nunmehr den obigen Bundesbeschlusse hierdurch nicht bloß bekannt, sondern setzen auch das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848, wie solches in Unseren Landen durch das Amts- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849 Nr. 2 und durch die Gesefsammlung Band 7 Nr. 96 unter Ziffer 210 publizirt worden ist, hierdurch seinem ganzen Inhalte nach insofern außer Kraft, als nicht einzelne Bestimmungen in das neue Staatsgrundgesetz vom heutigen Tage oder sonst in besondere Landesgesetze aufgenommen worden sind.

Unkündlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

von Bretschneider.